

Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

Urteil vom 20. Juni 2018
- 4 AZR 349/17 -
ECLI:DE:BAG:2018:200618.U.4AZR349.17.0

I. Arbeitsgericht Frankfurt am Main

Urteil vom 31. August 2016
- 14 Ca 3482/16 -

II. Hessisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 30. März 2017
- 5 Sa 1330/16 -

Entscheidungsstichworte:

Auslegung von Tarifverträgen - Arbeit auf Abruf - Berechnung einer Pauschale für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und für das Urlaubsentgelt

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 4 AZR 339/17 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 349/17

5 Sa 1330/16

Hessisches

Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

20. Juni 2018

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert, die Richter am Bundesarbeitsgericht Creutzfeldt und Klose sowie die ehrenamtliche Richterin Mayr und den ehrenamtlichen Richter Hoffmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 30. März 2017 - 5 Sa 1330/16 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 31. August 2016 - 14 Ca 3482/16 - wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 4 AZR 339/17 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Eylert

Creutzfeldt

Klose

Mayr

P. Hoffmann